AHK Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

70 ANOS · JAHRE 1954 · 2024

Recht & Steuern

Newsletter

September | Nr. 4 2024

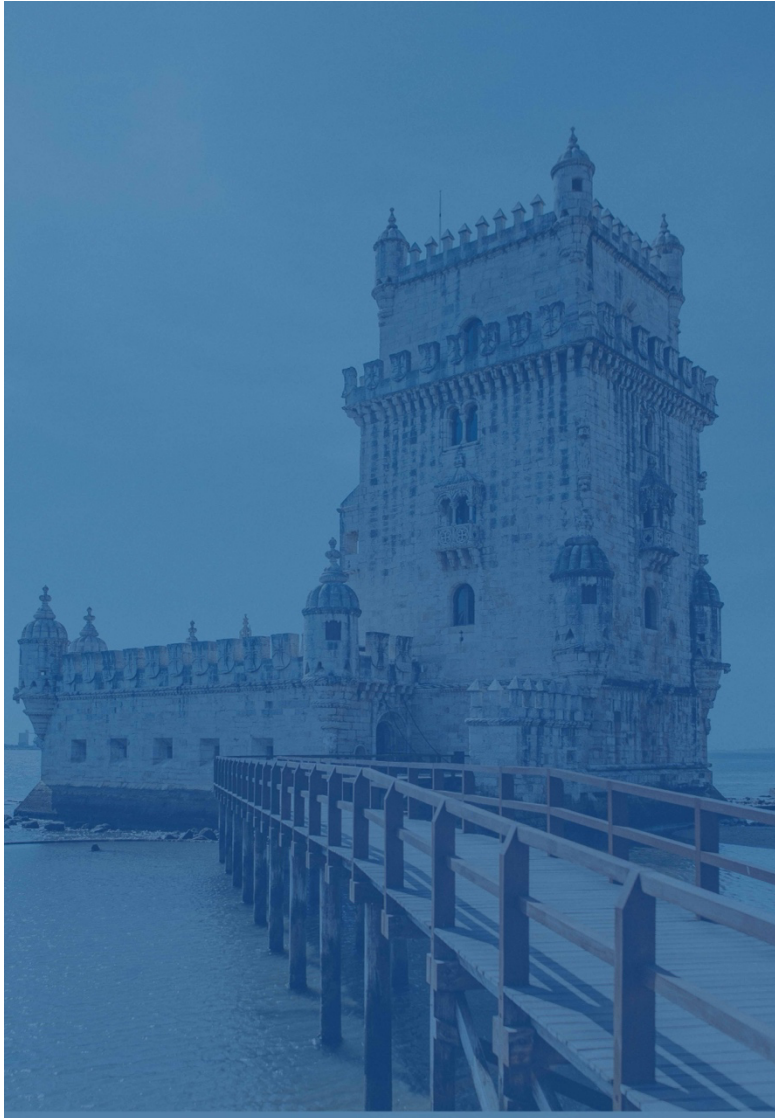

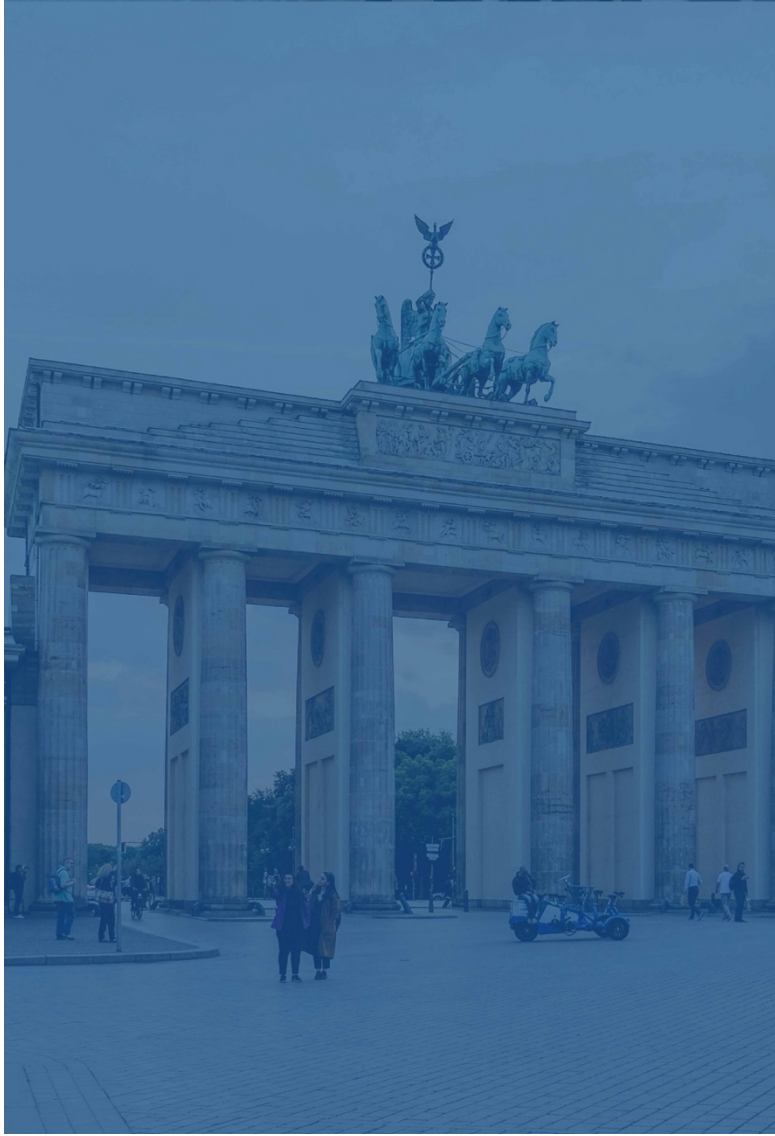

J. PEREIRA DA CRUZ 1949

vpsm&associados Sociedade de Advogados, R.L.

M L MORAIS LEITÃO GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA & ASSOCIADOS

Sönke Friedl

ANTAS DA CUNHA ECIJA

JPAB José Pedro AGUIAR-BRANCO Advogados

Abreu: advogados

YOLANDA BUSSE OEHEN MENDES & ASSOCIADOS

AHK Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

70 ANOS · JAHRE 1954 · 2024

2024

annual**partner**

diamond

mainvision YOUR EVENT PARTNER

SIEMENS

S+ SCHMITT+SOHN ELEVADORES

DHL

Leica

platinum

ALBUQUERQUE & ALMEIDA LAWYERS

BAYER

GROZ-BECKERT®

STIHL

GARCIA GARCIA DESIGN & BUILD

gold

MERCK

WÜRTH

DB SCHENKER

LIDL

SIVA member of PORSCHE HOLDING

COMMERZBANK

FRESENIUS KABI

Boehringer Ingelheim

SAP

silver

BOSCH Tecnologia para a vida

Lufthansa LGSP Lufthansa Ground Services Portugal

Deutsche Bank

FUCHS

PLMJ

Footprint Consulting

SEW EURODRIVE

Mercedes-Benz .iO

MERKUR

KIRCHHOFF AUTOMOTIVE

Job Impulse

MORAIS LEITÃO GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA & ASSOCIADOS

BDO

BÖLLINGHAUS STEEL

TeamViewer

prezero

BASF We create chemistry

SCHUNK

Supported by: Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Action on the basis of a decision by the German Bundestag

www.ccila-portugal.com

INHALTSVERZEICHNIS

ZIVILRECHT

4 | **Portugal:** Über die zivilrechtliche Verantwortung von Unternehmen in Portugal und Deutschland: Der Sonderfall des 'Organisationsverschuldens'

ARBEITSRECHT

5 | **Portugal:** Wie sollte ein Arbeitnehmer in Portugal sein Arbeitsguthaben geltend machen, wenn das Unternehmen, für das er gearbeitet hat, in Deutschland für insolvent erklärt wird?

INSOLVENZRECHT

6 | **Portugal:** Unternehmenssanierung: PER vs. RERE

ARBEITSRECHT

7 | **Deutschland:** Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

8 | **Portugal:** Die Bedeutung des gewerblichen Eigentums bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte portugiesischer Unternehmen

UMWELTRECHT

9 | **Portugal:** Einführung des freiwilligen Kohlenstoffmarktes in Portugal

WIRTSCHAFTSRECHT

10 | **Portugal:** „Programm zur Beschleunigung der Wirtschaft": Senkung der Körperschaftssteuer (IRC) und weitere steuerliche Anreize, um Fachkräfte zu gewinnen, Internationalisierung und Förderung von Unternehmenszusammenschlüssen

GEISTIGES EIGENTUM

11 | **Portugal:** Die Meinungsfreiheit und Markenanmeldungen

KURZNACHRICHTEN

12 | **Deutschland:** EU-Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren

Steuervorteil für E-Dienstwagen

Ausbau der Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge

ZIVILRECHT

Portugal

Über die zivilrechtliche Verantwortung von Unternehmen in Portugal und Deutschland: Der Sonderfall des 'Organisationsverschuldens'

António Barroso Rodrigues
Advogado

abr@vpsm.eu

Francisco José Rodrigues
Advogado

fjr@vpsm.eu

vpsm&associados
Sociedade de Advogados, R.L.

1. Die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen stellt einen zentralen Streitpunkt und bedeutenden Risikofaktor im wirtschaftlichen Handeln dar.

Ihre dogmatische Komplexität ist erheblich. Ein Hauptproblem besteht in der Beurteilung der Deliktsfähigkeit der Unternehmen oder, in diesem Kontext, ihrer Organe (wie Geschäftsführer, Vorstände, Gesellschafter, Aktionäre etc.).

In vielen Ländern wird die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen anerkannt, während ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit kategorisch abgelehnt wird. So wird in Deutschland festgestellt, dass „die Gesellschaft nicht delinquieren kann“. In Portugal hingegen wird sowohl die zivil- als auch die strafrechtliche Haftung von Unternehmen akzeptiert und die praktische Erfahrung bestätigt dies.

2. Die Schwierigkeiten bei der Begründung der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen ergeben sich aus der Tatsache, dass Unternehmen einerseits juristische und keine natürlichen Personen sind und andererseits extern auf das Handeln natürlicher Personen angewiesen sind.

Historisch gesehen wird intensiv diskutiert, ob Unternehmen von einer auf eigener Schuld basierenden Haftung befreit werden können, und zwar aus zwei Gründen. Erstens wegen der (scheinbaren) Unmöglichkeit, dass ihre Vertreter und Vermittler außerhalb ihrer zugewiesenen Befugnisse handeln, und zweitens, weil juristische Personen als solche keine Schuld im materiellen Sinne tragen können.

Deshalb wird die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen außerhalb vertraglicher Beziehungen meist über ein Kommissionsschema, also eine Haftung für fremdes Handeln, unabhängig von einem Verschulden, begründet. Im vertraglichen Bereich entsteht die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens hingegen direkt durch das organische Handeln oder mittels Vertretung.

3. Die Haftung für „Organisationsverschulden“ wurde durch die deutsche Rechtsprechung als ein autonomer Haftungstatbestand entwickelt, der über die enge Stellvertreterhaftung hinausgeht.

Diese Theorie basiert auf zwei grundlegenden Prämissen: Erstens haben juristische Personen, insbesondere große Unternehmen, eine Pflicht zur internen Organisation, um Mittel und Personen zur Kontrolle der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken zuzuweisen. Zweitens entbindet die juristische Person sich nicht von der Haftung für das Handeln eines unabhängigen Gehilfen (z. B. eines Arbeiters), der nicht mit repräsentativen Befugnissen handelt und dessen Verhalten nicht ohne Weiteres der juristischen Person direkt zugerechnet werden kann.

Angesichts der Rechtsentwicklung ist das Organisationsverschulden eine tragende Grundlage der zivilrechtlichen Haftung, die von allen Wirtschaftsteilnehmern, besonders in Deutschland und Portugal, berücksichtigt werden muss, was die Notwendigkeit einer verbesserten internen Organisation aller Unternehmen unterstreicht.

ARBEITSRECHT

Portugal

Wie sollte ein Arbeitnehmer in Portugal sein Arbeitsguthaben geltend machen, wenn das Unternehmen, für das er gearbeitet hat, in Deutschland für insolvent erklärt wird?

Es ist nicht ungewöhnlich, dass deutsche Unternehmen Arbeitnehmer in Portugal anwerben, und die steuerliche Vertretung im Land ist dafür ausreichend. Wenn sich das Unternehmen in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet und für zahlungsunfähig erklärt wird, müssen die Arbeitnehmer, die unter die portugiesische Arbeitsregelung fallen, ihr Arbeitsguthaben im Insolvenzverfahren geltend machen, das in Deutschland abgeschlossen wird. Die Berechnungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind ordnungsgemäß geregelt. Darüber hinaus gibt es in Portugal einen Fundo de Garantia Salarial, den die Arbeitnehmer in Anspruch nehmen können, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

Auch wenn diese Frage strittig sein mag, scheint uns nichts dagegen zu sprechen, dass diese Arbeitnehmer durch die Garantien des Fundo de Garantia Salarial abgedeckt werden, und dazu brauchen sie:

1) Das Urteil, mit dem der Arbeitgeber für zahlungsunfähig; - oder Beschluss des Richters, der den vorläufigen Gerichtsverwalter ernennt, wenn es sich um ein besonderes Sanierungsverfahren handelt;

2) Vorlage der Erklärung oder einer beglaubigten Abschrift des Dokuments zum Nachweis der Forderungen des Arbeitnehmers, das vom Insolvenzverwalter oder vom Gerichtsverwalter ausgestellt werden muss.

3) Eine vom Arbeitgeber ausgestellte Erklärung zum Nachweis der Art und Höhe der vom Arbeitnehmer im Antrag angemeldeten ausstehenden Forderungen, wenn der Arbeitnehmer keine konstituierte Partei ist; • oder alternativ eine von der mit Kontrollbefugnissen ausgestatteten Abteilung des für die Beschäftigung zuständigen Ministeriums ausgestellte Erklärung gleichen Inhalts, wenn es nicht möglich ist, die in den vorstehenden Punkten vorgesehenen Unterlagen zu erhalten;

4) andere Elemente, die zum Nachweis und zur Bezifferung des Anspruchs erforderlich sind (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen usw.)

Der Fundo de Garantia Salarial zahlt dem Arbeitnehmer maximal 6 Monatsgehälter. Der garantierte Höchstbetrag entspricht somit dem 18-fachen des in Portugal geltenden garantierten Mindestlohns. Diese Gesamtobergrenze wird jährlich entsprechend dem garantierten monatlichen Mindestlohn aktualisiert.

In Deutschland, wenn der Arbeitgeber Insolvenz anmelden muss und nicht mehr die Löhne zahlen kann, erhalten die Mitarbeiter Insolvenzausfallgeld von der Arbeitsagentur. Dies entspricht dem Nettogehalt, allerdings nur bis zu einer gewissen Höhe. Der Höchstbetrag wird ab einem monatlichen Bruttogehalt von 7.550 EUR in Westdeutschland und 7.450 EUR in Ostdeutschland gezahlt. Der genaue Nettobetrag hängt dann von den individuellen Abzügen ab.

Filipa Conde Lencastre
Of counsel und Verantwortliche German Desk

flencastre@adcecija.pt

Pedro Quitéria Faria
Partner und Leiter der Arbeitsrechtsabteilung

pfaria@adcecija.pt

ANTAS DA CUNHA ECIJA

INSOLVENZRECHT

Portugal

Unternehmenssanierung: PER vs. RERE

Das portugiesische Insolvenzrecht hat in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen erfahren. Das Hauptziel dieser Änderungen ist die Stärkung der Sanierungsmaßnahmen für unsere Wirtschaftsakteure.

Derzeit gibt es zwei verschiedene Sanierungsverfahren für Unternehmen in der vorinsolvenzlichen Phase: das besondere Sanierungsverfahren (PER) und das außergerichtliche Sanierungsverfahren für Unternehmen (RERE).

Bei beiden handelt es sich um dringende, freiwillige und autonome Verfahren, die auf die wirtschaftliche Umstrukturierung von Unternehmen in einer vorinsolvenzlichen Phase abzielen, d. h. in einer Situation drohender Insolvenz oder schwieriger wirtschaftlicher Lage.

Das PER ist ein gerichtliches Verfahren, das vor Gericht stattfindet und bei dem ein vorläufiger Verwalter bestellt wird. Es ist öffentlich und ermöglicht die Teilnahme aller Gläubiger des Schuldners, die ihre Forderungen geltend machen und an den Verhandlungen über den Sanierungsplan teilnehmen müssen, über den diese Gläubiger abstimmen müssen und der vom Richter genehmigt werden muss. Es wird durch eine Absichtserklärung des Unternehmens und bestimmter Gläubiger, die mindestens 10 % der nicht nachrangigen Forderungen halten, eingeleitet.

Das RERE ist ein vertrauliches Verfahren, das beim Handelsregisteramt stattfindet und darauf abzielt, eine Restrukturierungsvereinbarung auf der Grundlage von Verhandlungen mit den vom Schuldner bestimmten Gläubigern zu genehmigen (d. h. es umfasst - anders als das PER - nicht alle Gläubiger). Nur die Sozialversicherung, die Steuer- und Zollbehörde, die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen müssen daran teilnehmen). Es beginnt mit der Einreichung eines Verhandlungsprotokolls, das vom Schuldner und Gläubigern, die mindestens 15 % der Verbindlichkeiten des Schuldners vertreten, unterzeichnet wird.

Sowohl das PER- als auch das RERE-Verfahren ermöglichen es dem Schuldner, einen umfassenderen Ratenplan zur Begleichung der Steuerschulden zu unterzeichnen (bis zu 150 Raten und ohne Bürgschaft).

Da diese Verfahren ähnliche Ziele verfolgen, kann es für ein Unternehmen nicht einfach sein, sich für das eine oder das andere zu entscheiden.

Die Vertraulichkeit des RERE kann ein Vorteil sein, da sie es dem Schuldner ermöglicht, seine finanzielle Situation vor bestimmten Gläubigern geheim zu halten. Die Tatsache, dass nicht alle Gläubiger einbezogen werden, kann jedoch die Beitreibung schwächen, da das Unternehmen die Auswirkungen der Beitreibungsvereinbarung nicht auf alle Gläubiger ausdehnen kann.

Die Entscheidung für eines dieser Verfahren sollte von Fall zu Fall in Abhängigkeit von den Zielen des Unternehmens geprüft werden. Die finanzielle Situation des Unternehmens sollte ebenso analysiert werden wie die Auswirkungen der Verhandlungen, der anhängigen Beitreibungsverfahren und die Auswirkungen, die die Einleitung dieser Verfahren auf die Tätigkeit des Unternehmens und sein Image auf dem Markt haben könnte.

Sara Luís Dias
Lawyer and Partner

ybom@ybom.eu

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

Sönke Friedl
Rechtsanwalt

friedl.hr-law@gmx.de

Sönke Friedl

ARBEITSRECHT

Deutschland

Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots

Das oberste deutsche Zivilgericht hatte über die Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots zu entscheiden.

Dem ehemaligen Geschäftsführer einer GmbH war es im Anstellungsvertrag untersagt, nach Beendigung seines Vertrages über einen Zeitraum von 2 Jahren für Konkurrenzunternehmen zu arbeiten, die räumlich und gegenständlich im Geschäftszweig der GmbH tätig sind oder werden können. Dafür sollte der ausscheidende Angestellte über den Karenzzeitraum 50% der zuletzt bezogenen Monatsbeiträge erhalten.

Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung würde die Karenzentschädigung auch rückwirkend entfallen, ggf. mit Rückzahlungsverpflichtung. Diesen letzten Teil der Vereinbarung hat der ehemalige Geschäftsführer und Kläger, dem zu Recht ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot vorgeworfen werden konnte, nicht akzeptiert.

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote sind mit Rücksicht auf die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit nur dann gerechtfertigt und nicht sittenwidrig, wenn und soweit sie notwendig sind, um einen Vertragspartner vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge seiner Arbeit durch den anderen Vertragspartner zu schützen – Übermaßverbot -, sie dürfen in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreiten. Zur Feststellung bedarf es einer Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

Sofern das Wettbewerbsverbot wie im Regelfall keine Allgemeine Geschäftsbedingung ist, kann allerdings keine Inhaltskontrolle nach BGB erfolgen. Im Wege der geltungserhaltenden Reduktion kann ausschließlich ein die zeitlichen Schranken übersteigendes Wettbewerbsverbot auf das zu billigende Maß zurückgeführt werden. Eine isolierte Beurteilung des rückwirkenden Wegfalls der Karenzentschädigung wäre eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion des frei verhandelten Wettbewerbsverbots. Wäre der rückwirkende Wegfall der Entschädigung nicht wirksam, fehlte es von vornherein an einer Anspruchsgrundlage für eine Karenzentschädigung. Nicht das Gericht soll den Inhalt einer Vereinbarung rechtsgestaltend festlegen, das Risiko der Nichtigkeit einer Vereinbarung ist gesetzlich den Betroffenen zugewiesen.

Da ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot nach gefestigter Rechtsprechung auch dann wirksam ist, wenn keine Karenzentschädigung versprochen und später gezahlt wird, kann erst recht ein rückwirkender Wegfall der Karenzentschädigung bei Vertragsbruch vereinbart werden, der insoweit keine unbillige Belastung des ausgeschiedenen Geschäftsführers darstellt.

Ebenfalls war die Karenzentschädigung nicht als Einkommensersatzleistung ausgestaltet, weil die Gesellschaft einseitig auf das Wettbewerbsverbot hätte verzichten können. Sogar bei Nichtleistung der monatlich fälligen Zahlungen hätte sich der frühere Arbeitgeber auf den Wegfall der Karenzentschädigung berufen können – es sei denn, er hätte den früheren Geschäftsführer mit ernsthafter und endgültiger Zahlungsverweigerung zur Aufnahme einer Konkurrenztätigkeit herausgefordert.

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Portugal

Die Bedeutung des gewerblichen Eigentums bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte portugiesischer Unternehmen

Gewerbliches Eigentum spielt eine entscheidende Rolle bei der Valorisierung der immateriellen Vermögenswerte von Unternehmen und trägt wesentlich zum Schutz und zur Förderung von Innovation, Kreativität und Wettbewerbsfähigkeit bei. Insbesondere für portugiesische Unternehmen kann die Bedeutung des gewerblichen Eigentums wie folgt hervorgehoben werden:

1. Schutz von Innovationen: Gewerbliches Eigentum, zu dem Patente, Marken und gewerbliche Muster gehören, bietet rechtlichen Schutz für von Unternehmen entwickelte Innovationen. Dies ist besonders wichtig in Sektoren, in denen technologische Innovation und die Entwicklung neuer Produkte von entscheidender Bedeutung sind. Indem sie sich die Exklusivität ihrer Erfindungen sichern, können portugiesische Unternehmen die Früchte ihrer Investitionen in Forschung und Entwicklung ernten.

2. Marktdifferenzierung: Eingetragene Marken sind wertvolle Vermögenswerte, die Unternehmen helfen, ihre Produkte und Dienstleistungen auf dem Markt zu differenzieren. Der mit einer starken Marke verbundene Ruf kann die Entscheidungen der Verbraucher beeinflussen und Markentreue schaffen. Dies bedeutet einen Wettbewerbsvorteil für portugiesische Unternehmen, da der Aufbau einer anerkannten Marke den wahrgenommenen Wert ihrer Produkte und Dienstleistungen erhöhen kann.

3. Zugang zu internationalen Märkten: Immaterielle Vermögenswerte, die durch gewerbliches Eigentum geschützt sind, erleichtern den Zugang zu internationalen Märkten. Der rechtliche Schutz, den Patente und Marken bieten, kann bei der Ausweitung der Geschäftstätigkeit über die Landesgrenzen hinaus von entscheidender Bedeutung sein. Dies ist besonders wichtig für portugiesische Unternehmen, die im globalen Wettbewerb bestehen und ihre internationale Präsenz ausbauen wollen.

4. Attraktivität für Investoren: Unternehmen mit einem soliden Portfolio an geschützten immateriellen Vermögenswerten sind für Investoren attraktiver. Gewerbliches Eigentum kann als Indikator für Innovation, Stabilität und Wachstumspotenzial angesehen werden. Investoren können in diesen Vermögenswerten Garantien für die Rendite ihrer Investitionen sehen, was die Attraktivität portugiesischer Unternehmen auf dem Finanzmarkt erhöht.

5. Erzielung von Einnahmen: Gewerbliches Eigentum kann auch eine direkte Einnahmequelle für Unternehmen sein, entweder durch die Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Patenten, Marken oder anderen Rechten an geistigem Eigentum. Dies schafft Möglichkeiten für portugiesische Unternehmen, ihre immateriellen Vermögenswerte zu optimieren und ihre Einnahmequellen zu diversifizieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der gewerbliche Eigentum eine wichtige Rolle bei der Bewertung der immateriellen Vermögenswerte portugiesischer Unternehmen spielt, indem er ihnen Rechtsschutz bietet, sie auf dem Markt differenziert, ihre internationale Expansion erleichtert, ihre Attraktivität für Investoren erhöht und Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen bietet. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Unternehmen die Vorteile des gewerblichen Eigentums verstehen und strategisch nutzen, um ihr Wachstum und ihren langfristigen Erfolg zu fördern.

João Pimenta
Vertreter für gewerbliches Eigentum und Verantwortlicher für EU-Rechtsstreitigkeiten

joaopimenta@jpcruz.pt

J. PEREIRA DA CRUZ
1949

UMWELTRECHT

Portugal

Einführung des freiwilligen Kohlenstoffmarktes in Portugal

Im Januar dieses Jahres trat das Gesetzesdekret Nr. 4/2024 vom 5. Januar in Kraft, mit dem der freiwillige Kohlenstoffmarkt in Portugal eingeführt und seine Funktionsweise geregelt wurde.

Mit dem Gesetzesdekret soll die Teilnahme verschiedener Akteure an diesem Markt (private Akteure und öffentliche und private Organisationen) unterstützt werden, und zwar sowohl (i) auf der Angebotsseite, durch die Förderung von Projekten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Kohlenstoffbindung, die Kohlenstoffgutschriften erzeugen, sofern sie auf dem nationalen Hoheitsgebiet nach einer von den zuständigen Behörden genehmigten Methode abgewickelt werden, als auch (ii) auf der Nachfrageseite, indem ein rechtlicher und technischer Rahmen geschaffen wird, der die Erfassung, Registrierung, Ausstellung und anschließende Transaktion und Löschung zertifizierter Kohlenstoffgutschriften ermöglicht.

Für jede Tonne CO2, die durch ein auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt registriertes Projekt reduziert oder gebunden wird, wird eine unbefristete Kohlenstoffgutschrift gewährt, die anhand der Leitlinien der portugiesischen Umweltagentur berechnet wird.

Die daraus entstandenen Kohlenstoffgutschriften werden von einem unabhängigen Prüfer mit entsprechender Qualifikation validiert und zertifiziert und anschließend auf einer speziell dafür vorgesehenen Plattform registriert, auf der sie zwischen den Akteuren des freiwilligen Kohlenstoffmarktes gehandelt oder von ihren Inhabern genutzt werden können. Kohlenstoffgutschriften sind somit rückverfolgbar und es ist zwischen zukünftigen Kohlenstoffgutschriften (Zertifikate, die vor der Verringerung von Treibhausgasemissionen oder der Kohlenstoffbindung ausgegeben wurden) und verifizierten Kohlenstoffgutschriften (Zertifikate, die nach einer tatsächlichen Verringerung der Kohlenstoffemissionen oder der Kohlenstoffbindung ausgegeben wurden) zu unterscheiden.

Das heißt, Unternehmen können Zertifikate kaufen, um ihre Schadstoffemissionen auszugleichen, und wenn sie diese Zertifikate erwerben, finanzieren sie Projekte zur Verringerung oder Bindung von Kohlenstoff, die die schädlichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt, für die sie verantwortlich sind, beseitigen.

Die Kohlenstoffgutschriften stehen den Projektträgern bis zu ihrer Löschung oder bis zu ihrer Übertragung auf einen anderen Marktteilnehmer zu.

Kohlenstoffgutschriften können somit für zwei Zwecke erworben und verwendet werden: (i) für den Ausgleich von Emissionen, wobei eine bestimmte Menge von Kohlenstoffgutschriften, die den bei irgendwelchen Verfahren, Tätigkeiten oder Ereignissen entstehenden Treibhausgasemissionen entspricht, erworben und später gelöscht wird, um die entsprechenden Emissionen zu kompensieren, oder (ii) um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, indem eine bestimmte Menge von Gutschriften erworben und anschließend automatisch gelöscht wird, ohne dass damit ein gezielter Ausgleich bestimmter Emissionen angestrebt wird.

Kohlenstoffgutschriften dürfen jedoch nicht für die Erfüllung europäischer oder internationaler Verpflichtungen oder für die Erfüllung national festgelegter Beiträge anderer Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris verwendet oder geltend gemacht werden.

Es ist zu erwarten, dass der freiwillige Kohlenstoffmarkt mehr private Investitionen anziehen und zur Klimaneutralität beitragen wird, und es ist vorhersehbar, dass der Gesetzgeber in den kommenden Monaten die notwendigen Verordnungen für die konkrete Einführung dieses Marktes und seiner Plattform erlassen wird.

Diana Ettner
Consultant

dettner@mlgts.pt

João Bernardo Silva
Associate

jbsilva@mlgts.pt

MORAIS LEITÃO
GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA
& ASSOCIADOS

WIRTSCHAFTSRECHT

Portugal

„Programm zur Beschleunigung der Wirtschaft": Senkung der Körperschaftssteuer (IRC) und weitere steuerliche Anreize, um Fachkräfte zu gewinnen, Internationalisierung und Förderung von Unternehmenszusammenschlüssen

Auf der Ministerratstagung im Juli billigte die Regierung das „Programm zur Beschleunigung der Wirtschaft", ein Paket von 60 Maßnahmen zur Bewältigung von 20 Herausforderungen, darunter eine Reihe steuerpolitischer Maßnahmen, von denen die folgenden aufgrund ihrer Bedeutung für die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der portugiesischen und Unternehmen Wirtschaft in steuerlicher Hinsicht sowie für die Anziehung von ausländischem Kapital, Investoren und Fachkräften besonders hervorzuheben sind:

Unternehmen

• Schrittweise Senkung (2% pro Jahr) der Körperschaftssteuer (IRC) auf 15% (bis 2027);

• Für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmen mit geringer bis mittlerer Kapitalisierung (Small Mid Cap) wird diese schrittweise Senkung beschleunigt (bis 2026) von 17 % auf 12,5 % (auf die ersten 50.000 Euro der Steuerbemessungsgrundlage);

• Erweiterung des Zugangs zu Steuerbefreiungen für Unternehmensbeteiligungen ("participation exemption") durch Senkung der Mindestbeteiligung von 10 % auf nur 5 % (für die Dauer eines Jahres);

• Erhöhte steuerliche Absetzbarkeit von Finanzierungskosten, die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen anfallen; und

• Ausweitung der Transaktionen, welche unter die Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit des Goodwill fallen.

Investoren und neue Steuerbürger/steuerlich Ansässige

• Einführung eines Einkommenssteuerabzugs (IRS-Steuerabzugs) für Kapitalgewinne und Dividenden, die von natürlichen Personen erzielt werden, die an Kapitalisierungsmaßnahmen von Unternehmen beteiligt waren; und

• Ausweitung des Personenkreises und der Tätigkeiten, die unter die neue Regelung zur Anwerbung ausländischer Fachkräfte fallen (welche im Jahr 2024 an Stelle des nicht-ständigen Wohnsitzes (NHR) trat).

Die vorgestellten Maßnahmen werden in den Staatshaushalt 2025 aufgenommen und hängen daher von der politischen Einigung im Parlament ab und werden wahrscheinlich in parlamentarischen Verhandlungen kalibriert werden.

Nuno Cunha Barnabé
Partner

nuno.c.barnabe@abreuadvogados.com

Abreu advogados

GEISTIGES EIGENTUM

Portugal

Die Meinungsfreiheit und Markenanmeldungen

Die Ablehnungsgründe für die Zuteilung von Marken der Europäischen Union (EU) erfordern eine Definition von Konzepten seitens des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Gerichte, wie beispielsweise die Nichtzulassung der Marke „COVIDIOT“ im Mai dieses Jahres.

Der Fall begann im August 2020, als eine Bildmarke mit einer Narrenkappe und dem Schriftzug „COVIDIOT“ angemeldet wurde, um Schutz insbesondere für die Klassen 9 – „Software für Videospiele; mobile Anwendungen“ und 28 – „Brettspiele; Spielzeug“ zu erhalten.

Das EUIPO betrachtete die Marke als öffentlichkeits- und sittenwidrig, weil sie die Wörter „covid“ und „idiot“ kombinierte, was als beleidigend angesehen werden könnte, da es Personen diskreditiert, die die Maßnahmen der Regierungen im Kontext der Covid-19-Pandemie kritisierten. Andererseits könnten die von den beantragten Klassen abgedeckten Produkte Spiele umfassen, die auf spielerische Weise Kindern und Jugendlichen beibringen könnten, andere zu diffamieren.

Der Antragsteller der Marke wollte den Ausdruck verwenden, um die Protagonisten eines Spiels zu bezeichnen, gegen die die Benutzer antreten. Seiner Ansicht nach ist das Wort „idiot“ zwar ein allgemeiner Begriff, aber in Kombination mit „covid“ hat es keine beleidigende Konnotation. „Covidiot“, argumentiert er, sei ein Jargon, so dass seine Verwendung liberalisiert werden müsse. Er behauptet, dass Kunst und Meinung ironisch sein können und durch die Meinungsfreiheit geschützt sind.

Zur Debatte steht unter anderem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, der besagt, dass Marken, „ die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen “, abgelehnt werden. Um die Anwendbarkeit dieser Vorschrift zu überprüfen – wie das EUIPO betont – ist es wichtig zu berücksichtigen, wer das relevante Publikum ist, das zur Bewertung des möglichen anstößigen Charakters einer Marke herangezogen wird.

Es geht darum, zu verstehen, ob das Zielpublikum die Wahrnehmung hat, dass das Zeichen den moralischen Werten, die in der Gesellschaft grundlegend sind, widerspricht, wenn die Marke beantragt wird. Diese Bewertung darf nicht auf dem Verständnis eines Teils des Publikums basieren, das leicht beleidigt ist oder unsensibel ist. Auch kann es nicht die Wahrnehmung der Mehrheit der Bevölkerung sein, da die EU durch ihre kulturelle, religiöse und philosophische Vielfalt sowie durch den Schutz von Minderheiten als Säule ihrer Stärke als gemeinsames politisches Projekt gekennzeichnet ist.

Das EUIPO hat entschieden, dass die Meinungsfreiheit nicht in Frage gestellt wird, da die Ablehnung der Markenanmeldung nicht notwendigerweise ein Verbot der gewerblichen Nutzung des abgelehnten Zeichens impliziert.

Die Meinungsfreiheit und die Ablehnung von Markenzuteilungen der EU waren Gegenstand bemerkenswerter Entscheidungen, wie in diesem Fall und bei der Nichtzulassung der Marke „PABLO ESCOBAR“, wobei der Schwerpunkt auf der Grenze zwischen dem, was die Meinungsfreiheit erlaubt, und dem, was verhindert werden muss, liegt. Obwohl die Entscheidungen der zuständigen Behörden einheitlich waren, bleibt dies eine Debatte, die weiterhin aktuell sein wird.

Isabel Arantes
Associate Lawyer

joana.carneiro@jpab.pt

JPAB | José Pedro AGUIAR-BRANCO Advogados

KURZNACHRICHTEN

Deutschland

EU-Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren

Zur Vermeidung von Müllbergen, die durch massenhafte Produktentsorgungen zur Belastung der Umwelt führen, wurde im Juli 2024 eine EU-Richtlinie geschaffen. Diese muss von den Mitgliedstaaten bis 31. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Hierin wird das Recht auf Reparatur von speziell aufgelisteten Waren – wie z.B. Haushaltswaschmaschinen, Staubsauger etc. - für Verbraucher eingeführt. Auf Verlangen des Verbrauchers hat der Hersteller der Waren deren Reparatur vorzunehmen. Die Reparatur hat dabei unter anderem unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Auch ist eine Informationspflicht über die Reparaturverpflichtung vorgesehen.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Steuervorteil für E-Dienstwagen

Unternehmen sollen Investitionskosten für neu zugelassene, rein elektrische und emissionsfreie Fahrzeuge durch die steuerlichen Verbesserungen schneller steuerlich geltend machen können. Hierdurch möchte die Bundesregierung die Elektromobilität stärken. Die Vorteile sollen insbesondere durch die Einführung einer neuen Sonderabschreibung über einen Zeitraum von sechs Jahren erfolgen. Darüber hinaus soll die Dienstwagenbesteuerung für Elektro-Fahrzeuge durch Anhebung der Höchstgrenzen unter bestimmten Voraussetzungen erweitert werden. Hierdurch kommt es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einer vergünstigten Versteuerung des Vorteils bei privater Nutzung von Elektro-Dienstwagen.

Weitere Informationen finden Sie hier.

Ausbau der Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge

Zur Förderung der Akzeptanz von Elektrofahrzeugen und dem damit einhergehenden klimaschonenden Verkehr, möchte die Bundesregierung den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur vorantreiben. Ziel ist es, bis 2030 eine Million öffentliche Ladepunkte in Deutschland zu haben. Zur Beschleunigung soll es u.a. zur Erhöhung von E-Tankstellen kommen und bei große Tankstellenunternehmen soll ab 01. Januar 2028 zumindest ein Schnellladepunkt vorhanden sein. Zum Aufbau der gewerblichen Schnellladeinfrastruktur gibt es zudem zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen ein Förderprogramm, das sich vor allem – jedoch nicht ausschließlich - an das Transport- und Logistikgewerbe richtet.

Weitere Informationen finden Sie unter anderem hier.

Disclaimer

Die AHK Portugal haftet nicht für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind.

Datenschutz

Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch verwaltet gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und dem portugiesischen Gesetz Nr. 58/2019 (portugiesisches Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung). Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht und/oder seine Daten aus der Datenbank der AHK Portugal gelöscht haben möchte, so bitten wir, uns dies über die auf unser Internetseite angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ausgabe

AHK Portugal
Avenida da Liberdade 38/2
1269-039 Lisboa

Abteilung Recht & Steuern
Caroline Cöster Domingues (Leiterin)
caroline-domingues@ccila-portugal.com
Tel: +351 213 211 207

Allgemeiner Kontakt
Tel: +351 213 211 200
Fax: +351 213 467 150
infolisboa@ccila-portugal.com
www.ccila-portugal.com

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages